

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Eingabe für die Wiedereinrichtung von Tempo-30 in einem Bereich der Neufelder Straße (Az.: 02-1600-38/08)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 9 (Mülheim)

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Die Bezirksvertretung Mülheim nimmt die Darstellung der Verwaltung zur Kenntnis und spricht sich gegen die Wiedereinrichtung von Tempo-30 auf der Neufelder Straße im Bereich Heinz-Kühn-Straße und Dellbrücker Mauspfad aus.

Sollten sich zukünftig in diesem Bereich entgegen der Einschätzung der Verwaltung Auffälligkeiten im Hinblick auf die Verkehrssicherheit mit der jetzt gültigen zulässigen Höchstgeschwindigkeit ergeben, wird die Verwaltung geeignete Maßnahmen prüfen und gegebenenfalls umsetzen.

Alternative:

Die Bezirksvertretung Mülheim bittet die Verwaltung um die Wiedereinrichtung von Tempo 30 auf der Neufelder Straße im Bereich Heinz-Kühn-Straße und Dellbrücker Mauspfad.

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die Antragsteller fordern die Wiederherstellung von Tempo-30 auf der Neufelder Straße zwischen der Einmündung Heinz-Kühn-Straße und Dellbrücker Mauspfad.

Eine Kopie der Eingabe ist als Anlage beigefügt.

Begründung:

Am 30. November 2007 wurde die Einzelbeschilderung 30 km/h (Zeichen 274-53 der Straßenverkehrsordnung - im folgenden Text abgekürzt mit StVO -) in dem in Rede stehenden Straßenteilstück der Neufelder Straße abgebaut.

Die Neufelder Straße ist nicht Teil einer Tempo 30-Zone. Die Neufelder Straße ist bzw. war aber mit einer Einzelbeschilderung 30 km/h versehen. Sie ist im sogenannten Vorbehaltsnetz enthalten und an Einmündungen entsprechend mit dem Verkehrszeichen 306 StVO (Vorfahrtstraße) beschildert. Das Vorbehaltsnetz wurde im Zuge der Einrichtung von Tempo 30-Zonen festgelegt, um ein leistungsfähiges Straßennetz außerhalb der Tempo 30-Zonen zu erhalten. Die Hinweise der Antragsteller auf den § 45 I c StVO (Punkt 1 des Schreibens) sowie den § 39 I a StVO (Punkt 3 des Schreibens) sind nicht zutreffend, weil in diesen auf Tempo 30-Zonen Bezug genommen wird.

Es ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass auch außerhalb von Tempo 30-Zonen Geschwindigkeitsbegrenzungen vorgenommen werden. Eine derartige Begrenzung unterliegt aber einer strengen Prüfung nach der StVO. Nach § 45 IX Satz 1 der StVO sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Außerhalb von Tempo 30-Zonen dürfen nach § 45 IX Satz 2 der StVO Beschränkungen des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Rechtsgüter (hier: Sicherheit) erheblich übersteigt. Liegt eine solche Gefahrenlage nicht vor, so müssen auch erlassene Anordnungen wieder aufgehoben werden.

Die Neufelder Straße befindet sich innerhalb der geschlossenen Ortschaft Köln. Somit gilt grundsätzlich gem. § 3 III der StVO eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Es besteht also bereits eine gesetzliche Begrenzung der Geschwindigkeit, die die Fahrzeugführer den Witterungs- und Straßenverhältnissen sowie der eigenen Fahrfertigkeit anzupassen haben. Der Straßenverlauf der Neufelder Straße ist insgesamt relativ gerade, mit einem in Richtung Dellbrücker Mauspfad gesehen, leichten Linksknick in Höhe der ersten Fahrbahnverengung. Es befinden sich zwei baulich angelegte Fahrbahnverengungen innerhalb dieses Teilstückes (Heinz-Kühn-Straße bis Dellbrücker Mauspfad), die mit rot-weißen Leitbaken versehen sind und vor denen mittels Verkehrszeichen 120 StVO (beidseitige Fahrbahnverengung) aus beiden Fahrtrichtungen gewarnt wird. Diese Beschilderung mahnt die Fahrzeugführer, erhöhte Aufmerksamkeit zu zeigen und die Geschwindigkeit anzupassen. Die Einengungen der Fahrbahn auf ca. 3,50 m geben einem Fußgänger zwar nicht Vorrang vor dem Fahrzeugverkehr, sind aber doch eine deutliche Erleichterung bei der Überquerung der Fahrbahn. Tritt ein Kind an den Fahrbahnrand heran, so ist ein Fahrzeugführer nach § 3 II a StVO verpflichtet, sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. In der Regel gehört dazu auch eine Reduzierung der Geschwindigkeit. Dass eine sichere Querung bei entsprechender Aufmerksamkeit an diesen Stellen nicht möglich sei, ist aus Sicht der Verwaltung nicht nachvollziehbar. Es besteht zudem für Fußgänger die Möglichkeit, den Fußgängerüberweg am Kreisverkehr Dellbrücker Mauspfad/Neufelder Straße zu nutzen.

Die allgemeine Erwägung, eine Geschwindigkeitsbegrenzung führe zu weniger Unfällen oder zumindest geringeren Unfallfolgen reicht zur Begrenzung der gesetzlich zulässigen Höchstgeschwindigkeit nicht aus. Solche allgemeinen Erwägungen sind dem Gesetzgeber (Verordnungsgeber) vorbehalten.

Die Unfallstatistiken der Polizei aus den Jahren 2006 (sieben Unfälle, davon einer mit Personenschaden) und 2007 (vier Unfälle, davon einer mit Personenschaden) für diesen Streckenabschnitt weisen keine besonders erhöhte Unfallrate insgesamt und auch nicht z.B. im Vergleich zum Bensberger Marktweg auf. Fußgänger waren nicht an den Unfällen beteiligt.

Die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in den anderen Abschnitten der Neufelder Straße wurde aufgrund der direkt anliegenden schutzwürdigen Einrichtungen (Schule, Kindergarten und Krankenhaus) angeordnet. Der Abschnitt zwischen Heinz-Kühn-Straße und Dellbrücker Mauspfad weist keine direkt anliegende besonders schutzwürdige Einrichtung auf.

Die Aufrechterhaltung von Geschwindigkeitsbegrenzungen ohne tatsächliche und rechtliche Notwendigkeit führt dazu, dass diese Verkehrszeichen immer mehr an Bedeutung verlieren und weniger beachtet werden, d.h. auch an solchen Stellen nicht beachtet werden, an denen eine Reduzierung der Geschwindigkeit zwingend erforderlich und angezeigt ist. Es ist auch Aufgabe der Verwaltung, diesem Bedeutungsverlust entgegenzuwirken.

Von der Bezirksvertretung Mülheim wurden in der Sitzung am 18.08.2008 für den Bensberger Marktweg geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen abgelehnt. Diese Straße ist hinsichtlich Verkehrsbedeutung und Verkehrsdichte mit der Neufelder Straße vergleichbar.

Die Verwaltung hat vor der Entscheidung die zur Verfügung stehenden relevanten Informationen sachgerecht abgewogen und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Entfernung der Einzelbeschilderung verhältnismäßig ist.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1